

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (BayMÄndG-E 2024, 14.05.2024)

Datum 31. Mai 2024

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (BayMÄndG-E 2024, 14.05.2024).

Bayern ist einer der wichtigsten Standorte der privaten Audio- und audiovisuellen Medienbranche in Deutschland. Die privaten Rundfunkanbieter in Bayern leisten einen wichtigen Beitrag zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur Medienvielfalt. Vor dem Hintergrund wirtschaftlich herausfordernder Zeiten mit Umsätzen, die sich immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau von 2019 befinden¹, muss sichergestellt werden, dass die privaten Medien samt ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Relevanz zukünftig weiter gestärkt werden. Im sich verschärfenden Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den globalen Big-Tech-Plattformen muss dazu insbesondere gewährleistet sein, dass die Refinanzierung über die etablierten Geschäftsmodelle privater Medien möglich bleibt und eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit besteht.

B. Stellungnahme zum Regierungsentwurf

Zu § 1 Nr. 1 BayMÄndG-E 2024 (Art. 3 Abs. 2, S. 5 BayMG n. F.)

Der VAUNET setzt sich für eine langfristige Aufrechterhaltung aller bisher genutzten technischen Verbreitungswege („Verbreitungswege-Mix“) ein. UKW ist nach wie vor der meistgenutzte Übertragungsweg mit der größten wirtschaftlichen Relevanz für Privatradios in Deutschland und somit Garant für Programmvierfalt, Bürgernähe und verlässliche Informationen. Der VAUNET hatte daher die im Bayerischen Koalitionsvertrag von September 2023 vereinbarte langfristige Absicherung der UKW-Verbreitung begrüßt.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Radioanbieter ist aus Sicht des VAUNET entscheidend, dass die Digitalisierung des Hörfunks marktgerecht und technologieneutral erfolgt. **Vor diesem Hintergrund bewertet der VAUNET den neu hinzugefügten Art. 3 Abs. 2, S. 5 BayMÄndG-E sowie den Verzicht auf ein konkretes UKW-Abschaltdatum, sowohl im Gesetzestext als auch in der Gesetzesbegründung, als äußerst positiv. Die damit einhergehende Stärkung der Relevanz aller bisher genutzten Verbreitungswege für Radio durch**

¹ VAUNET-Frühjahrsprognose 2024: <https://vau.net/pressemitteilungen/vaunet-fruehjahrsprognose-verband-prognostiziert-fuer-2024-wieder-wachstum-der-werbung-in-audio-und-audiovisuellen-medien/>

den Bayerischen Gesetzgeber erfolgt aus Sicht des VAUNET zu einem geeigneten Zeitpunkt in der anhaltenden Debatte um die Zukunft der Radio-Verbreitungswege.

Diesem Anliegen könnte dadurch noch stärker Rechnung getragen werden, indem im Gesetzestext zusätzlich zum Ausdruck kommt, dass der Inhaber der Zuweisung der Übertragungskapazitäten frei über die Einstellung der analog-terrestrischen Hörfunkverbreitungen entscheiden kann (vgl. § 34 Abs. 1 S. 3 LMG S-A).

C. Weitere Änderungsvorschläge zum Bayerischen Mediengesetz

Grundsätzlich ist der VAUNET der Auffassung, dass faire Zugangsbedingungen zu allen bisher genutzten technischen Verbreitungswegen für Radio langfristig sicherzustellen sind. Die privaten Radioanbieter in Bayern müssen als eigenständige Unternehmen selbstbestimmt entscheiden dürfen, auf welchem Verbreitungsweg sie ihre Hörerinnen und Hörer erreichen. Die Entscheidung über die Fortführung oder Einstellung der Verbreitung eines Radioprogrammes über einen technischen Verbreitungsweg kann nur von den Anbietern selbst anhand von Wirtschaftlichkeit und Reichweite bewertet werden. Eine staatlich auferlegte UKW-DAB+-Zwangsmigration für den privaten Hörfunk lehnt der VAUNET ab. Mit den Erlösen, die aus der hohen UKW-Reichweite resultieren, finanzieren private Hörfunksender die notwendige digitale Transformation ihrer Angebote, also auch ihre Investitionen in digitale Innovationen und den Ausbau der Digitalverbreitung. Das private Radio ist deshalb zur eigenen Zukunftssicherung auf einen langfristigen Erhalt der UKW-Übertragung angewiesen. Auch in Bayern sollte UKW als wichtigster Verbreitungsweg für Radio für die privaten Anbieter daher so lange wie erforderlich zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf zwei weitere Punkte hinzuweisen:

Zu Art. 27 Abs. 1, S. 2 BayMG

Im Rahmen der Regelungen zur „Zuweisung von Übertragungskapazitäten“ in Art. 27 Abs. 1, S. 2 BayMG, die den Umgang mit freiwerdenden und zurückgegebenen UKW-Frequenzen bestimmen, sollte geregelt werden, dass freie UKW-Übertragungskapazitäten auch zukünftig durch private Veranstalter, zur Stützung des lokalen und regionalen Gesamtangebotes, genutzt werden können. Dies könnte durch eine Streichung des einschränkenden Zusatzes „um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen“ erreicht werden. Zu hohe gesetzliche Hürden für die Weiternutzung von UKW-Übertragungskapazitäten schaden vor allem dem privaten Rundfunk.

<p>Art. 27 BayMG „Zuweisung von Übertragungskapazitäten“: (1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist. um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen. ...</p>
--

Zu Art. 11 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 BayMG

Vor dem Hintergrund der weiterhin andauernden wirtschaftlichen Herausforderungen muss das Privatradio alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung bzw. -optimierung nutzen können. Dies gilt insbesondere auch für den Kostenblock der Verbreitungskosten der privaten Veranstalter. Daher sollte beispielsweise im Rahmen der Regelung in Art. 11 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 BayMG klargestellt werden, dass stärkere Transparenz über die Kosten der technischen Verbreitung hergestellt und technische Dienstleistungen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ausgeschrieben werden.